


<b>juris-Abkürzung:</b>	MorsumNatSchGV SH	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	09.08.1968	<b>Fundstelle:</b>	GVOBl. 1968, 273
<b>Textnachweis ab:</b>	01.01.2003	<b>Gliederungs-Nr.:</b>	791-3-70
<b>Dokumenttyp:</b>	Verordnung		

### Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Morsum-Kliff“ Vom 9. August 1968

Zum 05.06.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2 und 3 geänd. (Art. 85 LVO v. 12.10.-2005, GVOBl. S. 487)

Fundstelle: GVOBl. 1968 S. 273

Änderungen:

Auf Grund der §§ 4, 7, 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, der §§ 15 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 5 und des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1184) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

#### § 1

Der in der Gemarkung Morsum/Sylt, Kreis Südtondern, gelegene Landschaftsteil wird als Naturschutzgebiet „Morsum-Kliff“ unter Nr. 73 in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

#### § 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 43,3270 ha und umfaßt in der Gemarkung Morsum

- a) aus der Flur 2 die Flurstücke 8 bis 12, 88 sowie
- b) aus der Flur 3 die Flurstücke 1/2, 2 bis 18, 80 bis 86.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer topographischen Karte

1 : 25.000 und einer Katasterkarte 1 : 5.000 rot eingetragen, die beim Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als oberster und höherer Naturschutzbehörde in Kiel, bei dem Landrat des Kreises Südtondern als unterer Naturschutzbehörde in Niebüll und bei der Gemeinde Morsum niedergelegt sind.

#### § 3

(1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten:

- a) Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben;

- b) Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- c) Bodenbestandteile zu entnehmen, einzubringen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- d) Abraum, Müll oder Schutt in oder am Rande des Naturschutzgebietes abzulagern;
- e) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, ausgenommen solche, die auf amtliche Anordnungen besonders auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- f) bauliche Anlagen zu errichten und Drahtleitungen anzulegen;
- g) zu lagern oder zu zelten;
- h) zu reiten.

(2) In besonderen Fällen kann der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume von den Vorschriften des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen.

#### **§ 4**

Unberührt von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 bleiben

- a) die bisher übliche landwirtschaftliche Nutzung und
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

#### **§ 5**

Wer den Vorschriften des § 3 Abs. 1 und des § 4 dieser Landesverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

#### **§ 6**

Die Landesverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden aufgehoben:

- a) die Polizeiverordnung über das Naturschutzgebiet auf der Insel Sylt vom 3. April 1923 (Reg. Amtsbl. Schl. S. 126), soweit sie den Geltungsbereich dieser Verordnung betrifft;
- b) die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Gemeindebezirk Morsum vom 27. April 1967 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 82), soweit sie den Geltungsbereich dieser Verordnung betrifft.